

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 9 K 1085/14.F.A

EINGEGANGEN

27. Mai 2016

Er.....

Verkündet am:
11.05.2016L. S. Milde
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

:

Proz.-Bev.: zu 1-2: Rechtsanwälte Klaus Walliczek und Kollegen,
Paulinenstraße 21, 32427 Minden,
- 254.11.13.we -

Kläger,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- 5622032-273 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

- 2 -

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch
Richterin am VG Englmann als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 2016 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.03.2014
wird aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die
Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten ab-
wenden, wenn nicht zuvor die Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

TATBESTAND

Die Kläger sind somalischer Staatsangehörige. Sie reisten am 29. März 2013 in die
Bundesrepublik ein und stellten am 9. April 2013 Asylanträge. Der von der Beklagten
erzielte Eurodac-Treffer ergab, dass die Kläger bereits am 5. Juli 2012 Asyl in der Slo-
wakei beantragt hatten. Daraufhin stellte die Beklagte am 28. November 2013 an die
Slowakische Republik ein Übernahmeersuchen. Die slowakischen Behörden erklärten
mit Schreiben vom 3. Januar 2013 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylan-
trages nach Art. 16 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung EG Nr. 343/2003 – Dublin II VO

Mit Bescheid vom 19. März 2014 entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlin-
ge, dass die Asylanträge der Kläger unzulässig sind. Weiter ordnete es die Abschie-
bung der Kläger in die Slowakische Republik an.

Ein gleichlautender Bescheid erging unter demselben Datum an den am 15. Oktober
2013 in der Bundesrepublik geborenen Sohn der Kläger.

Die Kläger haben am 4. April 2014 die vorliegende Klage erhoben.

Gleichzeitig stellten sie einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, 9 L 1084/14.F.A –
Für ihren Sohn erhoben sie ebenfalls am gleichen Tag Klage – 9 K 1083/14.F.A – und
stellten einen einstweiligen Rechtsschutzantrag – 9 L 1082/14.F.A -

Auf den einstweiligen Rechtsschutzantrag der Kläger - 9 L 1084/14.F.A - ordnete das
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 2. Juni 2014 die aufschie-

- 3 -

bende Wirkung der vorliegenden Klage gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19. März 2014 an.

Zur Begründung ihrer Klage berufen sich die Kläger im Wesentlichen auf die Lage der Asylbewerber und Flüchtlingen in der Slowakischen Republik sowie auf die neueren politischen Entwicklungen in der Slowakischen Republik. Weiter machen sie eine Rechtsverletzung wegen einer unangemessen langen Verfahrensdauer geltend und tragen vor, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Slowakei auch nach dieser langen Zeit noch weiterhin zur Aufnahme der Kläger bereit sei.

Schließlich tragen sie vor, dass am 12. September 2015 ihr zweites Kind in der Bundesrepublik geboren worden sei. In dem Asylverfahren ihrer Tochter sei noch keine Entscheidung ergangen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 19. März 2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Zuständigkeit der Republik Slowakei für den vorliegenden Asylantrag der Kläger gegeben sei. Systemische Mängel des Asylverfahrens seien in der Slowakei nicht festzustellen.

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakte des Eilverfahrens gleichen Rubrums 9 L 1084/14.F.A, sowie den Inhalt der vorgelegten Behördenvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 19. März 2014 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die Asylanträge der Kläger nach § 27a AsylVfG als unzulässig abzulehnen und auf der Grundlage des § 34a Abs. 1 S. 1 AsylVfG die Abschiebung der Kläger in die Slowakei anzuordnen, kann keinen Bestand haben.

Anzuwenden zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung der Asylanträge der Kläger ist vorliegend die Verordnung EG Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 – Dublin-II VO –. Diese findet auf die Asylanträge der Kläger Anwendung, obwohl gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen ist. Denn die Kläger haben ihre Asylanträge vor dem 1. Januar 2014 gestellt. Gemäß Art. 49 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO bleibt die Dublin-II VO für Asylanträge, die vor dem 1. Januar 2014 gestellt wurden, anwendbar.

Die Asylanträge der Kläger sind nicht nach § 27 a AsylG unzulässig und es durfte nicht die Abschiebung der Kläger in die Slowakische Republik angeordnet werden.

Zwar bestand eine Zuständigkeit der Slowakischen Republik für die Prüfung der Asylanträge. Nach der Übernahmeerklärung der Slowakischen Republik muss davon ausgegangen werden, dass die Asylanträge der Kläger in der Slowakei abgelehnt wurden. Danach ist dieser Mitgliedstaat zur Wiederaufnahme der Kläger verpflichtet (Art. 16 Abs. 1 Buchstabe e Dublin II VO).

Die Kläger können der auf § 27a AsylVfG gestützten Entscheidung jedoch mit Erfolg damit entgegentreten, dass sie systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber in diesen Mitgliedstaat der Europäischen Union geltend machen.

Ausgehend von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist ein Mitglied- oder Vertragsstaat unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet, von der Rückführung in den an sich zuständigen Mitgliedstaat abzusehen. Das ihm insofern eingeräumte Ermessen ist Teil des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und stellt ein Element des gemeinsamen europäischen Asylsystems dar. Bei der Ermessensausübung führt der Mitgliedstaat daher Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Europäischen Grundrechtscharta aus. Das gemeinsame europäische Asylsystem stützt sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Grundrechtscharta aber auch der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Mitgliedstaaten müssen bei ihrer Entscheidung, ob sie von dem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen, diese Grundsätze beachten.

Davon ausgehend kann ein Staat im Rahmen von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 Grundrechtscharta für eine Behandlung verantwortlich sein, bei der sich ein von staatlicher Unterstützung vollständig abhängiger Asylsuchender in einer gravierenden Mangel- oder Notsituation staatlicher Gleichgültigkeit ausgesetzt sieht, die mit der Menschenwür-

- 5 -

de unvereinbar ist. Dies kann der Fall sein, wenn ein Asylsuchender nach seiner glaubhaften Schilderung mehrere Monate obdachlos auf der Straße gelebt hat, ohne Einnahmen oder Zugang zu Sanitäreinrichtungen und ohne die Mittel zur Befriedigung seiner Grundbedürfnisse (EGMR, Ur. v. 21.01.2011 – 30696/09 – (M.S.S.), EuGRZ 2011, S. 243, Rn. 253, 263; OVG NRW, Ur. v. 07.03.2014 – 1 A 21/12.A –, Juris, Rn. 124).

Dabei ist von der Vermutung auszugehen, dass die Behandlung der Asylbewerber in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Einklang mit den Erfordernissen der Europäischen Grundrechtscharta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht.

Ausgehend von diesen Maßstäben bestehen im vorliegenden Einzelfall nach den vorliegenden Erkenntnisquellen hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass ein Ausnahmefall gegeben ist und für die Republik der Slowakei diese Vermutung im vorliegenden Einzelfall der Kläger nicht greift. Entscheidend ist, dass es sich bei den Klägern um eine Familie mit einem Kleinkind und einem Säugling handelt. Bei der hypothetischen Betrachtung einer Überstellung der Kläger in die Slowakische Republik muss deshalb unterstellt werden, dass sie als Familie mit einem Kleinkind und einem Säugling zurückkehren. Es besteht deswegen für die Kläger eine besondere Schutzbedürftigkeit. Da die Kläger einer besonders schutzbedürftigen Personengruppe angehören, bestehen im Hinblick auf die aus den vorliegenden Erkenntnisquellen ersichtliche Situation der Asylbewerber in der Slowakischen Republik hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Zuständigkeit der Slowakischen Republik entfallen ist.

Aus den vorliegenden Erkenntnisquellen lässt sich entnehmen, dass in der Slowakei jedenfalls für Flüchtlinge außerhalb des Asylverfahrens Mängel bei der Unterbringung und Versorgung vorliegen, so dass jedenfalls für die wegen ihrer beiden Kinder schutzbedürftigen Kläger auch eine Gefahr für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angenommen werden kann und gleichfalls festgestellt werden kann, dass eine Verletzung von Art. 3 EMRK zu vergegenwärtigen wäre. Aus dem Bericht von ACCORD vom 7. März 2014 (www.ecoi.net/local_link/270779/399322_de.html) ist zu entnehmen, dass zwar Ausländern, die innerhalb des Dublin-Verfahrens überstellt werden, in der Slowakei Unterkunft, Nahrungsmittel und notwendige medizinische Dienste in den Einrichtungen des Migrationsamtes oder in den Hafteinrichtungen zugestanden werden. Aus dem Bericht des UNHCR „Where is my home?“, 2013, ergibt sich ebenfalls, dass Asylbe-

- 6 -

werber im Asylverfahren hinreichend mit Wohnraum versorgt werden und im Falle des Abschlusses des Asylverfahrens für eine Übergangszeit von sechs Monaten ebenfalls eine Versorgung besteht bzw. von sozialen Organisationen zur Verfügung gestellt wird. Prekär stellt sich danach die Lage der als subsidiär schutzbedürftig anerkannten Flüchtlinge dar. Subsidiär Schutzbedürftige sowie sonstige Asylsuchende, die außerhalb der Unterbringungscentren leben, müssen für ihre Lebenshaltungskosten selbst aufkommen und erhalten keine Form der Sozialhilfe (Länderbericht Slowakische Republik – www.asyl.at/projekt/icf_slowakei.pdf -S. 127).

Es ist nicht zu erwarten, dass die Kläger, deren Asylverfahren offenbar -für sie negativ- bereits abgeschlossen wurde, sich als Familie eine zureichende, gemeinsame Unterkunft und eine Sicherung des Lebensunterhalts zeitnah im erforderlichen Umfang in der Slowakei selbst realisieren können. Dem kann auch nicht der Einwand erfolgreich entgegengehalten werden, dass der Asylantrag der Kläger abgelehnt worden sei, somit kein Bleiberecht für die Slowakei bestehe. Denn im Hinblick auf die auffallend geringe Rate erfolgreicher Asylverfahren in der Slowakei besteht insbesondere die konkrete Gefahr für die Kläger, nach Somalia zurückgeschoben zu werden, ohne dass eine ordnungsgemäße Prüfung ihres Schutzersuchens erfolgt ist. Nach dem ECRI Bericht über die Slowakei vom 16.09.2014 (www.coe.int/t/dghl/monitorin/ecri/Country-by-country/Slovakia/SVK-CbC-V-2014-037-ENG.pdf) haben in den letzten zwanzig Jahren nur 618 Asylbewerber den Flüchtlingsstatus und 518 Bewerber den Status als subsidiär Schutzberechtigte in der Slowakischen Republik erhalten. Im Bericht USDOS-US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2015 – Slovakia, 13. April 2013 (www.ecoi.net/local_link/322581/462058_de.html) wird ausgeführt, dass ab August 2015 lediglich in sieben Fällen Asyl gewährt worden sei und im letzten Jahr fast 99 Prozent aller Asylanträge abgelehnt worden sein. Auch in dem Bericht des Menschenrechtsrats der VN vom 11. November 2013, Ziffer 63 ff. (www.refworld.org/publisher,UNHCR,,SVK,52f0e1084,0.html) wird Besorgnis im Hinblick auf die sehr geringe Rate der erfolgreichen Asylverfahren geäußert.

Der Erlass der Abschiebungsanordnung gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG ist danach ebenfalls aufzuheben.

Hinzukommt, dass derzeit auch deshalb nicht erkennbar ist, dass die Abschiebung, wie in § 34 a AsylG vorausgesetzt, durchgeführt werden kann, da in dem Asylverfahren der am 12. September 2015 geborenen Tochter der Kläger bislang keine Entscheidung er-

- 7 -

gangen ist. Einer Abschiebung der Kläger steht somit auch das Recht auf Wahrung der Familieneinheit mit ihrer Tochter derzeit entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwalt-

- 8 -

schaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Englmann

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.
Beglaubigt:
Frankfurt am Main, den 27.05.2016

Milde
Hauptsekretärin

